



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Reinhold Grüner
Tel. 0711 6375-410
Reinhold.Gruener@kvjs.de

08. August 2013

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-18/2013**

Materialien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII – redaktionelle Anpassung an das Bundeskinder- schutzgesetz (BKISchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilferechts – KICK – wurden umfangreiche Materialien zu den im § 8a SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen erarbeitet und seit 2007 zur Verfügung gestellt. Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinder- und Jugendhilferechts (BKISchG) erforderte nun eine redaktionelle Anpassung dieser Materialien.

1. Anpassung der Materialien an das BKISchG

Im Auftrag der landesweiten kommunalen Arbeitsgruppe BKISchG hat das KVJS-Landesjugendamt die Vereinbarungsmuster, Checklisten und Erläuterungstexte auf den aktuellen Stand gebracht. Nach Abstimmung in der Arbeitsgruppe hat auch der Vorsitzende des Liga-Fachausschusses Kinder, Jugend, Familie der Veröffentlichung der redaktionell angepassten Materialien zugestimmt. Die aktualisierten Papiere finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>

Zur Veranschaulichung finden Sie dort neben der Version im Fließtext auch je eine Version der Papiere, in der die redaktionellen Änderungen besonders hervorgehoben sind.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

08. August 2013

Seite 2

Eine Unterarbeitsgruppe der AG BKiSchG arbeitet derzeit am Thema „Erweitertes Führungszeugnis für ehren- und nebenamtlich Tätige (§ 72a SGB VIII)“. Später sollen die Ergebnisse in die Papiere einfließen. Dies ist in den betroffenen Papieren/Textpassagen bereits vermerkt.

2. Aktualisierung bestehender Vereinbarungen

Auf Bitte der kommunalen Arbeitsgruppe hat das KVJS-Landesjugendamt geprüft, wie bestehende Vereinbarungen möglichst unbürokratisch aktualisiert werden können bzw. was rechtlich erforderlich ist, um den redaktionell geänderten Text in Kraft zu setzen:

Bei den Vereinbarungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge. Nach § 56 SGB X ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag schriftlich zu schließen. Nach dem gemäß § 61 Abs. 2 SGB X entsprechend anwendbaren § 126 Abs. 1 BGB bedeutet das Schriftformerfordernis, dass die Vertragsurkunde von den vertragsschließenden Parteien eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein muss. Dieses Formerfordernis gilt deshalb auch grundsätzlich für Änderungen von Verträgen. Um bestehende Verträge zu ändern, wäre deshalb auch eine schriftliche Willenserklärung beider Vertragspartner notwendig.

Bestehende Verträge gelten allerdings weiter, wenn sie nicht gekündigt werden. Als pragmatischer Weg ist deshalb denkbar, dass die Jugendämter ihren Vertragspartnern die erforderlichen redaktionellen Anpassungen mitteilen, z. B. durch die auf der KVJS-Homepage hinterlegten Vertragsmuster mit markierten Änderungen. Stimmt der Vertragspartner zu, gilt der geänderte Text als vereinbart. Erfolgt keine Reaktion, gilt der bisherige Vertrag weiter. Dem Träger sind allerdings dann die redaktionellen Anpassungserfordernisse bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner